
S 31 RJ 842/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rente wegen voller Erwerbsminderung § 43 Abs. 2 SGB VI
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RJ 842/03
Datum	16.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 RJ 27/04
Datum	11.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄggers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. Juni 2004 wird zurÄckgewiesen. AuÄgergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstat-ten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit betrifft die GewÄhrung einer Rente wegen voller statt teilweiser Erwerbsmin-derung.

Der 1948 geborene KlÄger erlernte den Beruf eines Kraftfahrzeug-Mechanikers und war bis 1994 in diesem Beruf tÄtig. Das BeschÄftigungsverhÄltnis endete aus betrieblichen GrÄnden. Danach bezog er Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe. GemÄÄ einem BestÄtigungsvermerk beantragte er am 13. September 2002 (eingegangen bei der Beklagten am 16. November 2002) die GewÄhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung wegen Depressionen und AngstzustÄnden, RÄcken- und Gelenkschmerzen, Atemnot, SchweiÄausbrÄchen und SchlafstÄrungen, Ve-nenerkrankung im rechten Bein und KrÄmpfen in den FÄÄen. Er fÄgte Ärztliche Unterlagen bei, unter

anderem ein Attest der Fachärztin für Nervenheilkunde I vom 15. August 2001, in dem es heißt, der Kläger sehe sich aufgrund seiner vielfältigen Beschwerden und Einschränkungen nicht mehr dazu in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass gebeten werde, seinen Antrag auf Berentung positiv zu bescheiden.

Die Beklagte ließ den Kläger von dem Arzt für Innere Medizin und Sozialmedizin Dr. F sowie der Fachärztin für Nervenheilkunde W untersuchen. Dr. F kam in seinem Gutachten vom 4. Dezember 2002 zu dem Ergebnis, bei dem Kläger beständen ein rezidivierendes HWS/LWS-Syndrom, ein allergisches Asthma bronchiale/allergische Rhinitis, eine initiale Gonarthrose links/Meniskusläsion, eine Unterschenkelvaricosis beiderseits und eine behandelte Hypothyreose. Als Kraftfahrzeug-Mechaniker könne er nur noch unter drei Stunden täglich tätig sein, im übrigen jedoch leichte körperliche Arbeiten überwiegend im Stehen, Gehen oder Sitzen in gelegentlich wechselnder Haltung für sechs Stunden und mehr ausüben. Frau W stellte am 17. Dezember 2002 einen Verdacht auf depressive Episode, maximal mittelgradig ausgeprägt, fest, die zu keinen weitergehenden Leistungseinschränkungen führe.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2003 gewährte die Beklagte dem Kläger Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1. Oktober 2002. Auf den Widerspruch des Klägers, mit dem er eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erstrebte und dem er ärztliche Bescheinigungen der Frau I vom 15. März 2003 und des Orthopäden Dr. L vom 20. März 2003 einschließlich weiterer Unterlagen beifügte, holte die Beklagte ein weiteres Gutachten von dem Facharzt für Chirurgie H vom 17. April 2003 ein, in dem ausgeführt wird, aus chirurgisch-orthopädischer Sicht sei der Kläger für sechs Stunden und mehr

leistungsfähig für leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten. Zu vermeiden seien häufiges Bücken, Arbeiten im Knien, besonderer Zeitdruck, überwiegend einseitige Körperhaltung, häufiges Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten, das Begehen von Leitern und Gerüsten sowie Tätigkeiten mit Fremd- und Eigengefährdung. Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch durch Bescheid vom 29. April 2003 zurück.

Mit seiner zum Sozialgericht Berlin erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Das Sozialgericht hat einen Operationsbericht der Havelklinik vom 19. Juni 2003 sowie Befundberichte von den den Kläger behandelnden Ärzten (Facharzt für Lungen- und Bronchialheilkunde S vom 23. Juli 2003, Internistin D vom 28. August 2003, Arzt für Orthopädie B vom 2. Oktober 2003 und Fachärztin für Nervenheilkunde I vom 1. November 2003) beigezogen. Sodann hat es die Fachärztin für Arbeitsmedizin Dr. F mit der Erstattung eines Gutachtens über die krankheitsbedingten Leistungseinschränkungen des Klägers beauftragt. Dr. F hat in ihrem Gutachten vom 31. März 2004 erklärt, bei dem Kläger beständen

die Halswirbelsäulenverschleißerscheinungen mit Nervenwurzel- und Muskelreizerscheinungen des rechten Armes.

â□□ Anhaltender schmerzhafter Reizzustand des rechten Ellenbogengelenkes.

â□□ LendenwirbelsÄxulenschmerzen bei muskulÄxrer Dysbalance.

â□□ VerschleiÄ□erscheinungen und Meniskusschaden des linken Kniegelenkes.

â□□ Krampfadern des rechten Beines.

â□□ Neigung zum Asthma bronchiale.

â□□ SchilddrÄ¼senfunktionsstÄ¼rung.

â□□ Neurotische StÄ¼rung im Sinne von Vermeidungsverhalten.

Mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÄ¼gen kÄ¼nne der KlÄ¼ger noch fÄ¼r die volle Ä¼bliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden tÄ¼glich kÄ¼rperlich leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen Ä¼berwiegend in geschlossenen RÄ¼umen unter normalen klima-tischen Bedingungen verrichten. Nicht mehr zumutbar seien einseitige kÄ¼rperliche Belastun-gen, Ä¼berkopfarbeiten, hÄ¼ufiges BÄ¼cken und Knien, Arbeiten unter anhaltend starkem Zeit-druck und an laufenden Maschinen. Ein festgelegter Arbeitsrhythmus sei zumutbar. Das Heben und Tragen von Lasten bis zu zehn Kilogramm, gelegentlich auch 15 Kilogramm, sei mÄ¼glich.

AuszuschlieÄ¼en seien Arbeiten in Nachtschicht und auf Leitern und GerÄ¼sten, Wechselschicht sei mÄ¼glich, die Fingergeschicklichkeit erhalten. Geistige EinschrÄ¼nkungen bestÄ¼nden nicht. Der KlÄ¼ger kÄ¼nne noch viermal tÄ¼glich eine Wegstrecke von Ä¼ber 500 Meter zurÄ¼cklegen, je-doch nicht mit der U-Bahn fahren.

Eine Depression oder AngststÄ¼rung habe nicht festgestellt werden kÄ¼nnen. Hinweise fÄ¼r eine Apoplexie mit Restparesen links (nach einem mÄ¼glichen Schlaganfall mit LÄ¼hmungserschei-nungen) fÄ¼nden sich nicht, eine chronische MagenschleimhautentzÄ¼ndung sei durch histologi-sche Untersuchungen nicht gesichert. Die subjektive Beschwerdeschilderung des KlÄ¼gers sei als BegrÄ¼ndung nicht geeignet, ein aufgehobenes LeistungsvermÄ¼gen annehmbar werden zu lassen. Eine deutliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes im klinischen LÄ¼ngsschnitt-verlauf sei nicht zu bestÄ¼tigen.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 16. Juni 2004 abgewiesen und zur BegrÄ¼n-dung ausgefÄ¼hrt, der KlÄ¼ger sei nicht voll erwerbsgemindert. Vielmehr kÄ¼nne er auf dem all-gemeinen Arbeitsmarkt noch kÄ¼rperlich leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten mit gewissen qualitativen EinschrÄ¼nkungen vollschichtig verrichten. Das ergebe sich zur Ä¼berzeu-gung der Kammer aus dem schlÄ¼ssigen und nachvollziehbaren Gutachten der SachverstÄ¼ndigen Dr. F. Deren gutachterliche Wertungen wiesen keine WidersprÄ¼che auf, seien von der Gutach-terin anhand der Aktenlage sowie eigener Erhebungen begrÄ¼ndet worden. Die abweichenden EinschÄ¼tzungen der behandelnden Ä¼rzte habe sie gewÄ¼rdigt und

dazu Stellung genommen. Eine Depression oder Angststörung habe sich entgegen den Angaben der Frau I nicht feststellen lassen.

Gegen das ihm am 31. August 2004 zugestellte Urteil richtet sich die bereits am 23. Juli 2004 erhobene Berufung des Klägers, mit der er weiterhin die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung erstrebt.

Der Senat hat die den Kläger betreffende Akte des Versorgungsamtes Berlin (Grad der Behinderung 50) und die Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg vom 18. September 2000, 29. Oktober 2003, 29. März 2004 und 27. Oktober 2004 beigezogen sowie Befund- und Behandlungsberichte von den den Kläger behandelnden Ärzten Dr. J und M (Urologen, vom 3. November 2004), D (vom 25. November 2004), Dr. L (vom 13. Dezember 2004), I (vom 6. Februar 2005)

und S (Innere Medizin, vom 15. März 2005) eingeholt. Die Beklagte hat ein Gutachten des Facharztes für Orthopädie Dr. R vom 20. August 2004 sowie einen Heilverfahrens- Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik Rudolf W in B vom 20. Oktober 2004 vorgelegt. Darin heißt es, der Kläger werde als zukünftig vollschichtig leistungsfähig für alle körperlich leichten Tätigkeiten in wechselnder Arbeitshaltung entlassen. In dem zukünftigen Leistungsbild sollten nicht mehr gehäuft vorkommen Überkopparbeiten, Heben, Tragen, Bewegen großer Lasten, Bücken, Zwangshaltungen sowie alle Arten von Tätigkeiten, die die rechte Schulter oder den rechten Ellenbogen über Gebühr belasteten. Inhalative Belastungen und Allergene seien zu vermeiden. Bei zumutbarer willentlicher Anstrengung könne der Kläger in Zukunft eine Tätigkeit entsprechend diesem Leistungsbild wieder aufnehmen.

Der Kläger hat Atteste des Internisten S vom 8. Juli 2005 und 21. September 2005 sowie einen Arztbrief des Facharztes für Neurochirurgie H vom 30. Juni 2005 vorgelegt.

Der Senat hat den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie â Psychotherapie â Dr. A zum Sachverständigen bestellt. In dessen psychiatrischem Gutachten vom 14. Dezember 2005 wird die Diagnose gestellt auf anhaltende somatoforme Schmerzstörung und degenerative Veränderungen im Bereich des Knochen- und Gelenksystems. Die somatoforme Schmerzstörung limitiere die körperliche Belastbarkeit des Klägers nicht. Zu den qualitativen Leistungseinschränkungen aufgrund der degenerativen Veränderungen des Knochen- und Gelenkapparates werde auf die Vorgutachter verwiesen. Die psychische Störung beschränke den Kläger in der Ausübung schwieriger geistiger Arbeiten. Die Wahrnehmungsfunktionen (Hören, Sehen, Lese- und Schreibgewandtheit) seien intakt. Trotz gewisser Einschränkungen der so genannten Exekutivfunktionen (planerisches, strategisches Denken und Handeln, Umstellungsfähigkeit) sei der Kläger noch dazu in der Lage, eine seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten adäquate Arbeit, auch an einem neuen Arbeitsplatz, auszuüben. Das Leistungsvermögen reiche für die volle übliche Arbeitszeit von acht Stunden täglich aus. Allerdings habe sich bei dem Kläger die subjektive

Gewissheit verfestigt, aufgrund der nunmehr seit Jahrzehnten bestehenden leicht bis mäßig ausgeprägten fluktuierenden Beschwerden gänzlich erwerbsunfähig zu sein. Die behandelnde Nervenärztin beziehe sich bei ihrer diagnostischen Leistungsbewertung auf subjektive Beschwerden, sie validiere ihre Feststellung jedoch nicht durch einen ausführlichen Befund.

Der Kläger hält das Gutachten für falsch und verweist auf die Ausführungen seiner behandelnden Ärzte. Er ist in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten gewesen und beantragt, wie seinem schriftlichen Vorbringen zu entnehmen ist,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. Juni 2004 aufzuheben sowie die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 28. Februar 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2003 zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1. Oktober 2002 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil und das Gutachten des Dr. A für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf den sonstigen Akteninhalt verwiesen. Die Prozessakte des Sozialgerichts Berlin S 31 RJ 842/03, die den Kläger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Schwerbehindertenakten des Versorgungsamtes Berlin haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann ungeachtet dessen, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten gewesen ist, in der Sache entscheiden, worauf er in der ihm rechtzeitig zugestellten Terminsmitteilung hingewiesen worden ist.

Die frist- und formgerecht erhobene und auch statthafte ([Â§ 143, 144 Abs. 1](#) und [151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes SGG) Berufung des Klägers, über die anstelle des nicht mehr bestehenden Landessozialgerichts Berlin das in Übereinstimmung mit [Â§ 28 Abs. 2 SGG](#) durch den Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 errichtete Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zu entscheiden hat, auf das das Verfahren gemäß Artikel 28 des Staatsvertrages am 1. Juli 2005 in dem Stand, in dem es sich an diesem Tag befunden hat, übergegangen ist, ist zulässig, sachlich

jedoch nicht begründet. Die angefochtenen Entscheidungen sind nicht rechtswidrig. Der Kläger kann von der Beklagten die Gewährung einer Rente

wegen voller Erwerbsminderung (anstelle der ihm gewährten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit) nicht verlangen.

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetzbuches, 6. Buch – SGB VI – haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie 1. voll erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Zwar hat der Kläger die allgemeine Wartezeit und auch die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Nummern 2 und 3) erfüllt, er ist aber nicht voll erwerbsgemindert (Nr. 1). Das sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein ([§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)).

Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nach dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme nicht. Das ergibt sich zur Überzeugung des erkennenden Senats aus den von ihm und vom Sozialgericht eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dr. F vom 31. März 2004 und Dr. A vom 14. Dezember 2005. Durch diese Gutachten ist hinreichend geklärt, an welchen Gesundheitsstörungen der Kläger leidet und wie sie sich auf seine Leistungsfähigkeit auswirken. Die ausführlichen Gutachten berücksichtigen sämtliche erreichbaren Vorbefunde und stützen sich auf die Ergebnisse eigener Untersuchungen. Sie sind in sich widerspruchsfrei, in ihnen sind im Wesentlichen die gleichen Gesundheitsstörungen beschrieben, die auch bei früheren Begutachtungen und bei den den Kläger behandelnden Ärzten in Erscheinung getreten sind. Die erhobenen Befunde sind darin eingehend und gründlich gewürdigt worden. Sachliche Einwendungen gegen die Gutachten hat der Kläger nicht erhoben und sind auch nicht ersichtlich. Sein Hinweis auf die Feststellungen seiner behandelnden Ärzte geht fehl. Soweit diese sich in ihren Befund- und Behandlungsberichten überhaupt zum Leistungsvermögen des Klägers geäußert haben, beruhen diese Beurteilungen – worauf Dr. A hingewiesen hat – lediglich auf den subjektiven Beschwerdeangaben des Klägers, ohne dessen erhebliche Aggra-

vation zu berücksichtigen. So hat die Nervenärztin I nur erklärt, der Kläger könne "nach seinen vorgebrachten Beschwerden" nicht mehr erwerbstätig sein bzw. "er sehe sich" aufgrund der vielfältigen Beschwerden und Einschränkungen nicht mehr in der Lage, einer Tätigkeit nachzugehen (was ohnehin bekannt ist). Entsprechende tatsächlich erhobene Befunde zur Begründung fehlen jedoch. Ein Rentenanspruch setzt indes nicht das Klagen, sondern das Bestehen von Beschwerden voraus. Auch der Internist S hat seiner Beurteilung offenbar Beschwerden zugrunde gelegt, für die sich bei den von ihm danach veranlassten weiteren Untersuchungen (durch den Schmerztherapeuten Hansen bzw. eine MRT) keine entsprechenden Befunde haben erheben lassen. Für weitere medizinische Ermittlungen besteht unter diesen Umständen kein Anlass.

Nach den in den Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen Dr. F und Dr. A getroffenen Feststellungen, die demgemäß für den Senat maßgebend sind, ist das Leistungsvermögen des Klägers insbesondere wegen der auf orthopädischem und internistischem Gebiet liegenden Gesundheitsstörungen qualitativ eingeschränkt. Allerdings besteht kein Hinweis für eine A-poplexie mit Restparesen und eine chronische Magenschleimhautentzündung. Der Kläger kann nicht mehr im Freien oder unter Einfluss von Kälte, Feuchtigkeit, Zugluft, Staub und Atem-reizstoffen tätig sein. Zu vermeiden sind außerdem einseitige körperliche Belastungen, Überkopparbeiten, häufiges Bücken und Knien, das Heben und Tragen von Lasten über zehn Kilo-gramm, Nachtschicht, Tätigkeiten unter Zeitdruck und an laufenden Maschinen sowie auf Leitern und Gerüsten. Da der Kläger demgemäß nicht mehr in seinem bisherigen Beruf tätig sein kann, gewährt ihm die Beklagte eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Berufsunfähigkeit. Ferner besteht bei dem Kläger eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung, jedoch keine Depression, die ihn an der Ausübung schwieriger geistiger Arbeiten hindert. Obwohl gewisse Einschränkungen der sogenannten Exekutivfunktionen (planerisches, strategisches Denken und Handeln, Umstellungsfähigkeit) vorhanden sind, ist der Kläger jedoch dazu in der Lage, eine seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechende Arbeit, auch an einem neuen Arbeitsplatz, auszuüben. Bei Beachtung der genannten Einschränkungen ist es ihm noch möglich, für die volle übliche Arbeitszeit körperlich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen im Wechsel von Stehen, Gehen und Sitzen, auch in Wechselschicht, zu verrichten. Einschränkungen der Fingergeschicklichkeit bestehen nicht. Eine schwere spezifische Leistungseinschränkung liegt nicht vor, ebensowenig eine Häufung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen. Körperlich leichte Tätigkeiten sind in der Regel mit Belastungen, die dem Kläger nicht mehr zumutbar sind, nicht verbunden.

Der Kläger kann mithin noch für die volle übliche Arbeitszeit eine Reihe einfacher Pack-, Montier-, Sortier- und Präpararbeiten verrichten. Derartige Tätigkeiten sind körperlich leicht und können unter Beachtung der bei dem Kläger bestehenden qualitativen Leistungseinschränkungen ausgeübt werden.

Liegt demgemäß eine volle Erwerbsminderung nicht vor, konnte die Berufung des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nummern 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
